

- Stadtrat Schmölln -

Betreff: Informationsvorlage zum Sachstand des Widerspruchs der Gemeinde Wildenbörten (2018) zu den WEA Mohlis / Steinsdorf

Berichtender: Bauamt

Sachverhalt:

- 09.01.2018 Landratsamt Altenburger Land erteilt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der beantragten WEA (Aktenzeichen 44/005/17-G). Zuvor hat die Stadtverwaltung nach Diskussion im Technischen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Schmölln ihr gemeindliches Einvernehmen mittels Stellungnahmen sowohl der regionalen Planungsversammlung als auch bei der Beteiligung zur Errichtung der WEA versagt; erste Beratungen hierzu fanden bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.02.2016 statt.
- 07.02.2018 Gemeinde Wildenbörten legt fristgerecht Widerspruch beim LRA gegen die Genehmigung ein
- 18.02.2018 Begründung des Widerspruchs durch die Gemeinde Wildenbörten
- 01.06.2018 Landratsamt legt den Widerspruch dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zur Entscheidung vor
- 27.11.2018 Fa. Juwi verklagt den Freistaat Thüringen mittels Untätigkeitsklage
- 22.05.2019 Rückgabe des Verfahrens zur Abhilfeprüfung vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) an das Landratsamt Altenburger Land
- 17.07.2019 Abhilfeprüfung und Stellungnahme des Landratsamtes wurden zum TLUBN gesendet
- 07.08.2019 Widerspruchsbescheid 015/18 vom TLUBN: Widerspruch wurde zurückgewiesen

Auszug aus der Begründung:

„(...) Zwar wurde er [der Widerspruch; Anm. der Stadtverwaltung] fristgerecht eingereicht, jedoch ist die Widerspruchsführerin gemäß „ 42 Abs. 2 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung] nicht zur Einlegung des Widerspruchs befugt. Die Widerspruchsführerin kann nicht die Verletzung von ihr vertretenden öffentlichen Rechten geltend machen, da die WEA nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet errichtet werden. Eine drittanfechtende Nachbargemeinde kann nur gegen eine Genehmigung Widerspruch erheben, wenn sich das Vorhaben auf ihr Gebiet auswirkt, d.h. wenn ihre Planungshoheit oder ihr geschütztes Selbstgestaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen ist

(...)

Auch die Eingemeindung der Gemeinde Wildenbörten zur Stadt Schmölln zum 01. Januar 2019 findet keine Berücksichtigung, da nach ständiger Rechtsprechung bei Anfechtung einer Genehmigung durch einen Dritten grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der angefochtenen Behördenentscheidung maßgebend ist. Zu diesem Zeitpunkt war die Gemeinde Wildenbörten noch eigenständig und hat lediglich als Nachbargemeinde die Entscheidung der 4 WEA angefochten.

(...)

Nach alledem war der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen.“

Die Unterlagen können durch die Stadtratsmitglieder zu den Dienstzeiten im Rathaus eingesehen werden.

Im Auftrag

Reiner Erlor
Amtsleiter Bauamt